

Begriffsbestimmungen

Ausländer

Natürliche Personen, die nicht *Inländer* sind; juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz oder Ort der Leitung im Ausland haben; ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht, als *Ausländer*, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

Depotgruppe

Die meldepflichtigen inländischen Depotführer melden Daten zu Eigenbestand und Kundendepots.

Eigenbestände „“ von Depotführern, die bei anderen meldepflichtigen Depotführern verwahrt sind, dürfen daher nicht in die Meldung des verwahrenden Depotführers aufgenommen werden. (*BGBI II 2016/10*)

Es gelten folgende Depotgruppen für den Eigenbestand:

- [D01] Eigene Wertpapiere (ohne Beteiligungen)
- [D02] Eigene Beteiligungen in Form von Wertpapieren
- „“ (*BGBI II 2016/10*)

Die Kundendepots von inländischen Deponenten sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D04] Geldmarktfonds, die *MFIs* sind (gem. *MFI* Liste der OeNB)
- [D05] Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- [D06] Investmentfonds (exklusive Geldmarktfonds, die *MFIs* sind) gem. Investmentfondsgesetz und Immobilienfonds gem. Immobilienfondsgesetz
- [D07] Betriebliche Vorsorgekassen gemäß Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
- [D08] Andere Finanzinstitute
- [D09] Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten sowie firmeneigene Finanzinstitute und reine Beteiligungsgesellschaften (inklusive Sparkassenprivatstiftungen)
- [D10] Versicherungsgesellschaften gemäß §1 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen
- [D11] Pensionskassen gemäß §1 Abs. 1 Pensionskassengesetz sowie inländische Zweigstellen von ausländischen Pensionskassen
- [D12] Bund (Zentralstaat)
- [D13] Länder (inklusive Landesfonds, Landeskammern, u.ä.)
- [D14] Gemeinden
- [D15] Sozialversicherungen
- [D16] Freie Berufe und selbständig Erwerbstätige
- [D17] Sonstige private Haushalte
- [D18] Private Organisationen ohne Erwerbszweck (ausgenommen Privatstiftungen)
- [D19] Privatstiftungen laut Privatstiftungsgesetz ausgenommen Sparkassenprivatstiftungen

Die Kundendepots von ausländischen Deponenten sind folgendermaßen zu gliedern:

- [D20] Ausländische institutionelle Anleger exkl. Zentralbank
- [D21] Ausländische private Haushalte
- [D22] Ausländische nicht-finanzielle Deponenten (exkl. private Haushalte und Gebietskörperschaften)
- [D24] Ausländische Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und ausländische Zentralbanken inklusive Sovereign Wealth Funds

Anhang A

Anonyme Depots sind – soweit noch welche vorhanden sind – der Depotgruppe „Sonstige private Haushalte“ zuzuordnen. „ (BGBI II 2016/10)

„ (BGBI II 2016/10)

Direktinvestitionen

Eine *Direktinvestition* (DI) ist die Beteiligung einer in einem Land A ansässigen physischen oder juristischen Person (des Direktinvestors) an einem Unternehmen (dem DI-Unternehmen) in einem anderen Land B, mit dem Ziel, eine langfristige wirtschaftliche Beziehung einzugehen und auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen (vgl. § 228 UGB). Darunter fallen insbesondere gesellschaftsrechtliche Kapitalanteile an erwerbswirtschaftlich orientierten juristischen Personen, Personengesellschaften und Gesellschaften nach bürgerlichem Recht, aber auch atypische stille Beteiligungen und Genussscheine mit Eigenkapitalcharakter. Investitionen in rechtlich nicht selbständige Filialen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind ebenfalls erfasst.

Eine aktive *Direktinvestition* liegt vor, wenn sich ein *Inländer* an einem ausländischen Unternehmen beteiligt.

Eine passive *Direktinvestition* liegt vor, wenn sich ein *Ausländer* an einem inländischen Unternehmen beteiligt.

Für Zwecke der Zahlungsbilanzerstellung liegt ab einer grenzüberschreitenden Beteiligung von 10% am stimmberechtigten Gesellschaftskapital eine Direktinvestitionsbeziehung vor.

Kreditinstitute können sich zur Bestimmung von Direktinvestitionsbeziehungen auf die „in Art. 4 Abs. 1 Z 35 CRR“ enthaltenen Definitionen stützen. (BGBI II 2016/10)

Eine direkte Beteiligung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Investor ohne Umwege über Holdinggesellschaften oder andere Unternehmen am Gesellschaftskapital (Nominalkapital) des DI-Unternehmens beteiligt ist.

Eine indirekte Beteiligung liegt dann vor, wenn eine Direktinvestitionsbeziehung, jedoch keine direkte Beteiligung vorliegt:

- bei aktiven DI sowohl alle vom ausländischen DI-Unternehmen im Ausland gehaltenen Beteiligungen als auch von *Inländern* über andere *Inländer* gehaltene ausländische Beteiligungen und
- bei passiven DI alle zum Konzern gehörenden Unternehmen, die nicht über eine direkte Kapitalverflechtung mit dem inländischen DI-Unternehmen verbunden sind.

DI-Transaktionen

DI-Transaktionen umfassen jedwede Zufuhr bzw. jedweden Abbau von Eigenkapital, Gewinnausschüttungen, sowie den Erwerb/Verkauf von Anteilen. Unerheblich ist, ob die Transaktion durch Zahlung, Sacheinlagen, Aktientausch oder Umwandlung bestehender Forderungen und dgl. erfolgt.

Eigenkapitalabbau im Zuge einer Unternehmensauflösung ist ebenfalls Gegenstand einer DI-Transaktion.

Unter Erwerb/Verkauf von Anteilen ist die Erhöhung oder Verringerung von bereits bestehenden Anteilen am Nominalkapital zu verstehen. Beim Erwerb/Verkauf von Anteilen an einem ausländischen DI-Unternehmen oder an einem durch einen *Ausländer* gehaltenen *Inländer* ist der Kauf-/Verkaufspreis meldepflichtig. Ist ein meldepflichtiges, inländisches Unternehmen Gegenstand einer passiven *Direktinvestition*, in der Form, dass

- entweder der inländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen *Ausländer* verkauft,
- oder der ausländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen anderen *Ausländer* verkauft,
- oder der ausländische Eigentümer Anteile am Meldepflichtigen an einen *Inländer* verkauft

und ist dem Meldepflichtigen dabei der Kauf-/Verkaufspreis nicht bekannt bzw. ist die Beschaffung dieser Daten mit einem nicht zumutbarem Aufwand verbunden, kann im Ausnahmefall als Näherungswert der aktuelle, anteilige Eigenkapitalwert (Buchwert) des meldepflichtigen DI-Unternehmens als Transaktionswert gemeldet werden.

Unter Gewinnausschüttungen sind erhaltene bzw. geleistete Gewinnausschüttungen von einem ausländischen DI-Unternehmen oder an einen ausländischen Direktinvestor zu verstehen. Gewinnausschüttungen sind vor Abzug allfälliger Steuern und Gebühren zu melden.

Echte und unechte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren

Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren sind Verträge, durch die natürliche oder juristische Personen (Pensionsgeber) ihnen gehörende Wertpapiere einer anderen natürlichen oder juristischen Person (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages übertragen und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Wertpapiere später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 2 BWG). Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Wertpapiere zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft (§ 50 Abs. 3 BWG) vor.

Echte Pensionsgeschäfte mit dem Vermögensgegenstand Wertpapier sind in der Statistik als Kredite zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer zu zeigen. Die Bestandsgrößen aus dem Wertpapier-Grundgeschäft bleiben unverändert.

Unechte Pensionsgeschäfte mit Wertpapieren sind als Wertpapierkäufe bzw. -verkäufe zu zeigen.

Finanzderivate

Unter Finanzderivate sind alle „Derivate gemäß Anhang 2 der CRR“ sowie Kreditderivate zu verstehen. Darunter fallen gekaufte bzw. geschriebene Optionen, Futures und sonstige Finanzderivate. (BGBl II 2016/10)

Börsengehandelte (in- und ausländische) Finanzderivate wie standardisierte Optionen und Futures, für die ein *ISIN-Code* vergeben wurde, sind unter Finanzderivate zu melden und keinesfalls in die Meldungen zu *Portfolioinvestitionen* gemäß Abschnitt 3 aufzunehmen.

Derivative Wertpapiere bzw. verbriefte Finanzderivate, wie Optionsscheine, Zertifikate (beispielsweise Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten Finanzderivaten (beispielsweise Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapier gestaltete Hebelprodukte sind keinesfalls in die Meldung zu Finanzderivaten, sondern in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* gemäß Abschnitt 3 aufzunehmen.

Fristigkeit – Kurzfristig und Langfristig

Kurzfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von bis zu einem Jahr bzw. von genau einem Jahr haben.

Langfristig sind alle Finanzierungsinstrumente, die eine ursprüngliche Laufzeit von mehr als einem Jahr haben.

Handelskredite

Ein Handelskredit ist ein Kredit, den ein Lieferant/Dienstleister seinen Kunden durch Gewährung eines Zahlungsziels für die Bezahlung seiner Lieferungen/Dienstleistungen einräumt sowie ein Kredit, den ein Kunde seinem Lieferanten/Dienstleister durch eine Anzahlung vor Lieferung/Leistungserbringung einräumt.

Inländer

Natürliche Personen, egal welcher Nationalität (Staatsbürgerschaft ist kein relevantes Kriterium), die ihren Wohnsitz im Inland haben oder sich länger als drei Monate im Inland aufhalten; juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben; Niederlassungen eines ausländischen Unternehmens im Inland und inländische Betriebe eines *Ausländers* gelten ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtlich selbstständig sind oder nicht, als Inländer, auch wenn sich der Ort ihrer Leitung im Ausland befindet.

ZABIL 2013

Anhang A

Inländische Depotführer

Inländische Depotführer umfassen:

- Inländische *MFIs*, ausgenommen Geldmarktfonds.
- Inländische Kreditinstitute im Sinne des § 1 BWG, die keine *MFIs* sind, jedoch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere durchführen (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG).
- Abbaueinheiten gemäß § 2 Z 56 BaSAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren durchführen.
- Inländische Zweigstellen von Wertpapierfirmen gemäß § 12 WAG, welche die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.
- Inländische Zweigstellen von Kredit- und Finanzinstituten aus Mitgliedstaaten (§§ 9 und 11 BWG), die die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft – § 1 Abs. 1 Z 5 BWG) durchführen.

(*BGBI II 2016/10*)

Inländische Nicht-Depotführer

Inländische Nicht-Depotführer sind all jene inländischen, physischen und juristischen Personen, die nicht *inländische Depotführer* sind, wie z.B. Unternehmen, Privatpersonen, Versicherungen, *Pensionskassen*, betriebliche Vorsorgekassen, Kapitalanlagegesellschaften, Bund, Länder und Gemeinden, etc.

ISIN-Code

Der ISIN (International Securities Identification Number)-Code nach ISO (International Organization for Standardization)-Norm 6166 ist eine Wertpapier-Kennnummer. Verantwortlich für die Vergabe von gültigen ISIN-Codes sind die „National Numbering Agencies (NNAs)“, im Falle von Österreich ist dies die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB). Ausschlaggebend für die Gültigkeit eines ISIN-Codes ist die Datenbank der „Association of NNAs (ANNA)“.

Monetäre Finanzinstitute (MFIs)

„Monetäres Finanzinstitut (MFI) bezeichnet ein gebietsansässiges Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren:“ (*BGBI II 2016/10*)

1. Zentralbanken;
2. sonstige MFIs; diese umfassen
 - a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:
 - i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, und
 - ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die
 - andere Finanzinstitute im Sinne des Unionsrecht sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder
 - E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;
 - b) Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EG) 1071/2013 Artikel 2 der EZB-Monetärstatistik VO.

„Berichtspflichtiger“ und „Gebietsansässiger“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98.

ZABIL 2013

Anhang A

ZaDiG + Ven
ZaDiG 2018
SEPA-VO
VZKG + VO
ÜberweisungsVO
GeldtransferVO
IdentifizierungsVO
Interbankenent-
gelteVO (MIF)
E-GeldG + VO
DevisenG + Ven
SanktionenG
Euro-Begleit-
gesetze
SchMG
WechselG +
ScheckG

(BGBl II 2016/10)

Portfolioinvestitionen

Unter *Portfolioinvestitionen* (PI) versteht man Veranlagungen in folgende in- und ausländische Wertpapiere, sofern sie nicht zur Schaffung einer *Direktinvestition* (siehe Abschnitt 2) vorgenommen werden:

- Anteilspapiere
Hierzu zählen unter anderem:
 - Stamm- und Vorzugsaktien
 - Bezugsrechte
 - Genussscheine, Partizipationsscheine
 - Investmentzertifikate (inkl. Fonds-Sparpläne) und Immobilien-Investmentzertifikate.
- Verzinsliche Wertpapiere
Hierzu zählen unter anderem:
 - Standardanleihen
 - Nullkuponanleihen
 - variabel verzinsten Anleihen
 - Perpetuals (verzinsliche Wertpapiere mit unendlicher Laufzeit)
 - Bundesschatzscheine
 - Commercial Papers
 - Handelbare Depotzertifikate
 - Kassenobligationen
 - Namensschuldverschreibungen
 - Pfandbriefe, Fundierte Bankschuldverschreibungen, Asset Backed Securities.

Weiters sind in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* auch Optionsscheine, Zertifikate (beispielsweise Garantie-, Index- oder Turbozertifikate), Wertpapiere mit eingebetteten *Finanzderivaten* (beispielsweise Aktien-, Index-, Wandel- oder Umtauschanleihen, Credit Linked Notes) und ähnliche als Wertpapiere gestaltete Hebelprodukte (diese Finanzinstrumente werden häufig auch als derivative Wertpapiere bzw. als verbriefte *Finanzderivate* bezeichnet) aufzunehmen.

Inländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Inland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Ausländische Wertpapiere sind Wertpapiere (lautend auf Euro oder andere Währungen), deren Emittent (Aussteller) seinen Sitz im Ausland hat. Der Ausstellungsort ist nicht maßgebend für die Zuordnung.

Nicht in die Meldung zu *Portfolioinvestitionen* aufzunehmen sind die folgenden Instrumente:

- Nicht als Wertpapiere gestaltete *Finanzderivate* wie Optionen, Futures, Swaps und ähnliche Produkte, auch wenn sie einen *ISIN-Code* haben
- Schuldscheindarlehen
- Schecks
- Wechsel.

Sonstige Investitionen

Sonstige Investitionen (SI) umfassen alle grenzüberschreitenden Finanztransaktionen (Forderungen und Verpflichtungen) von *Inländern* mit *Ausländern*, die weder den *Direktinvestitionen*, den *Portfolioinvestitionen* noch den *Finanzderivaten* zuzurechnen sind.